

SITZUNGSVORLAGE		Hauptamt		
Nr. 002/2017	vom	18.11.2016		
Sitzung des		VA		
am		18.01.2017		
öff. (ö) / nichtöff. (nö)		ö		
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)		(E)		

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Verlängerung der Nutzungsvereinbarung mit dem Verein Filmfreunde Kusterdingen e.V.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Verwaltungsausschuss stimmt zu, die Nutzungsvereinbarung mit den Filmfreunden Kusterdingen e.V. um 10 Jahre, bis zum 01.01.2029, zu verlängern.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
 mit folgenden Änderungen:

2. im BUA / AFSV
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
 mit folgenden Änderungen:

wie Ortschaftsratsbeschluss
 wie Ortschaftsratsbeschluss
 mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Seit November 2005 betreiben die Filmfreunde Kusterdingen e.V. das Kino METROPOL in der rechten Gebäudehälfte (Scheune) des Gebäudes Lederstraße 5 in Kusterdingen. Diese Scheune wurde damals mit erheblicher Eigenleistung und Aufwand in das jetzige Kino umgebaut. Im Jahr 2005 wurde eine Nutzungsvereinbarung über 15 Jahre mit der Gemeinde abgeschlossen. Die aktuelle Nutzungsvereinbarung läuft bis zum 01.01.2019.

Nun hat sich der Verein mit der Bitte an die Gemeinde gewandt, diese Nutzungsvereinbarung jetzt schon zu verlängern. Hintergrund dieser Bitte ist, dass der Verein plant, die Bestuhlung nach Ablauf der Saison 2016/2017 entweder überholen oder komplett erneuern zu lassen. Da dies eine sehr große Investition für den Verein darstellt (mehrere tausende Euro), wäre es dem Verein wichtig, eine Nutzungsverlängerung über das Jahr 2019 zu erhalten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Nutzungsvereinbarung mit dem Filmfreunden bis zum 01.01.2029, also um weitere 10 Jahre zu verlängern. Sollte die Gemeinde das Gebäude bzw. das Grundstück vor dem 01.10.2029 wieder benötigen oder die Filmfreunde Kusterdingen e.V. kündigen, gelten die Regelungen in § 9 der Nutzungsvereinbarung.

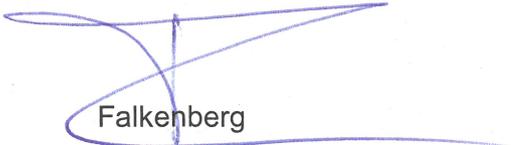
9. Beendigung des Mietverhältnisses

Der Mieter hat bei Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin die Mieträume mit allen, auch mit den von ihm beschafften Schlüsseln, ohne Anspruch auf Entgelt, zu übergeben.

Erfüllt der Mieter diese Verpflichtung nicht, kann die Vermieterin auf Kosten des Mieters die Mieträume entsprechend reinigen und neue Schlösser und Schlüssel anfertigen lassen.

Der Mieter hat zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bauliche Veränderungen zu belassen oder aber nach Wahl der Vermieterin die baulichen Veränderungen wieder auszubauen.

Falls es zu einer fristlosen Kündigung kommt, weil die Gemeinde das Grundstück für wichtige Planungen benötigt, so steht dem Mieter grundsätzlich ein Kostenersatz für diejenigen Aufwendungen zu, die er nachweislich für den Substanzerhalt des Gebäudes (nicht jedoch für den Ausbau für Vereinszwecke) aufgebracht hat. Hiervon sind nur durch Rechnungen belegbare sowie durch einen Vertreter der Gemeinde genehmigte Material- und Fremdarbeitskosten betroffen; die ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden von Vereinsmitgliedern bleiben unberücksichtigt. Die für den Substanzerhalt aufgebrachten Aufwendungen sind pro Jahr mit 10 % linear abzuschreiben, d.h. ein Jahr nach Anfall der Aufwendung wären 90 %, neun Jahre nach Anfall der Aufwendung wären noch 10 % zu ersetzen.



Falkenberg

Finanzierung:

Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	